

Abstimmungsvorlagen

vom 4. März 2018

3 Änderung der Verfassung betreffend **Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Regierungsrat Baselland und Bundesversammlung**

4 Formulierte Verfassungsinitiative **«Stimmrecht mit 16»** vom 8. September 2016

5 Formulierte Verfassungsinitiative **«Stimmrecht für Niedergelassene»** vom 8. September 2016

6 Formulierte Gesetzesinitiative **«Faire Kompensation der EL-Entlastung» (Fairness-Initiative)** vom 3. November 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

	Empfehlungen an die Stimmberechtigten	5
3	Dritte Abstimmungsvorlage Änderung der Verfassung betreffend Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Regierungsrat Baselland und Bundesversammlung	
	Informationen zur Vorlage	6–8
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	9
4	Vierte Abstimmungsvorlage Formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016	
	Informationen zur Vorlage	10–17
	Initiativtext	18–19
5	Fünfte Abstimmungsvorlage Formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 8. September 2016	
	Informationen zur Vorlage	20–27
	Initiativtext	28–29
6	Sechste Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» (Fairness-Initiative) vom 3. November 2016	
	Informationen zur Vorlage	30–37
	Initiativtext	38

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 4. März 2018 wie folgt zu stimmen:

- JA¹** zur Änderung der Verfassung betreffend Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Regierungsrat Baselland und Bundesversammlung
- NEIN** zur formulierten Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016
- NEIN** zur formulierten Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 8. September 2016
- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» (Fairness-Initiative) vom 3. November 2016

¹ Empfehlung basierend auf Abstimmungsergebnis des Landrats vom 28. September 2017.

3

Änderung der Verfassung betreffend Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Regierungsrat Baselland und Bundesversammlung

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 3)

Wollen Sie, **dass die Mitglieder des Regierungsrates nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören können** (Änderung der Verfassung gemäss Beschluss des Landrats vom 28. September 2017)?

Beschluss

Der Landrat hat, basierend auf einer Vorlage des Regierungsrates, die Änderung der Verfassung mit 73 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Das Wichtigste in Kürze

Seit 125 Jahren lässt es die Baselbieter Kantonsverfassung zu, dass eines der Mitglieder unserer Kantonsregierung gleichzeitig der Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) angehören kann. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit letztmals vor 70 Jahren Gebrauch gemacht. Die Arbeitsbelastung ist zu hoch, um im besten Interesse unseres Kantons sowohl das kantonale Regierungsamt (Vollamt) als auch ein eidgenössisches Parlamentsmandat (Nebenamt) wirkungsvoll ausüben zu können. Deshalb soll die Kantonsverfassung diese Ämteransammlung künftig ausschliessen.

Die Vorlage im Detail

Seit der Baselbieter Staatsverfassung von 1892 darf eines der fünf Mitglieder unserer Kantonsregierung gleichzeitig auch dem Nationalrat oder dem Ständerat (Bundesversammlung) angehören. Bislang gehörte noch nie ein amtierendes Baselbieter Regierungsmitglied auch dem Ständerat an. Hingegen übten zwischen 1893 bis 1945 rund ein halbes Dutzend Mitglieder des Regierungsrats gleichzeitig ein Nationalratsmandat aus. Allerdings kam auch dies seit über 70 Jahren nicht mehr vor.

Ein Doppelmandat als vollamtliches Mitglied der Baselbieter Kantonsregierung und als nebenamtliches Mitglied der Bundesversammlung ist nicht mehr zeitgemäss. Die Arbeitsbelastung für eine wirkungsvolle Ausübung beider Ämter ist zu hoch. In den vergangenen Jahrzehnten stiegen die Anforderungen sowohl im Regierungskollegium als auch in den eidgenössischen Räten kontinuierlich an. Sie sind heute nicht vergleichbar mit den Amtsanforderungen vor 70 und mehr Jahren, als vereinzelt Baselbieter Amtsträger diese Doppelfunktion ausübten.

Daher soll neu in der Kantonsverfassung festgeschrieben werden, dass die Mitglieder des Regierungsrats nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören können.

Die Verfassungsänderung stiess im Landrat auf einhellige Zustimmung. Dieser stimmte ihr am 28. September 2017 ohne Gegenstimme zu.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das kantonale Regierungsvollamt verlangt den uneingeschränkten Einsatz aller fünf Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber. Im Kantonsinteresse ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft auch nur eines Baselbieter Regierungsmitglieds in den eidgenössischen Räten nicht angebracht. Daher schlug der Regierungsrat dem Landrat im Rahmen des neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vor, per Verfassungsänderung auf die bisherige Möglichkeit eines Doppelmandats in Kantonsregierung und Bundesversammlung zu verzichten.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat die Änderung der Verfassung mit 73 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Landrat¹ und Regierungsrat empfehlen, die Änderung der Verfassung anzunehmen.

¹ Basierend auf Abstimmungsergebnis des Landrats vom 28. September 2017.



Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Das Baselbieter Volk

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.
2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

4

Formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 4)

Wollen Sie die Initiative **«Stimmrecht mit 16»** vom 8. September 2016 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der Initiative am 14. September 2017 mit 47 Ja- zu 26 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung entsprochen.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016 abzulehnen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» wurde mit 1'671 gültigen Unterschriften von den Jungsozialist/innen Baselland und dem Jungen Grünen Bündnis Nordwest eingereicht.

Das Volksbegehren will die Altersgrenze für die Ausübung der politischen Rechte auf Kantons- und Gemeindeebene von heute 18 Jahren auf 16 Jahre senken. So könnten auch 16- und 17-Jährige über kantonale und kommunale Sachvorlagen abstimmen sowie Personen in öffentliche Ämter von Kanton und Gemeinde wählen (aktives Wahlrecht), sich jedoch nicht selbst in öffentliche Ämter wählen lassen (passives Wahlrecht). Dies würde auch für die gleichaltrigen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) gelten, sollte in der Volksabstimmung auch die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» angenommen werden.

Haltung von Landrat und Regierungsrat

Kantonsparlament und Kantonsregierung lehnen die Verfassungsinitiative ab. Sie erachten es als nicht angezeigt, den Jugendlichen bereits vor ihrer Mündigkeit ein Mitentscheidungsrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten auch von grosser gesellschaftlicher Tragweite zuzugestehen, während sie vom Zivilrecht noch vor ihrem eigenen Handeln geschützt werden und für strafrechtliches Fehlverhalten dem milderen Jugendstrafrecht unterstellt sind. Für den Landrat und den Regierungsrat sollen Mitbestimmungsrecht und Verantwortlichkeit in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen (Balance von Rechten und Pflichten).

Die Vorlage im Detail

Ziel der Verfassungsinitiative

Heute gilt in unserem Kanton für Urnengänge aller drei Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) gleichermassen das Stimmrechtsalter 18, entsprechend dem Mündigkeitsalter 18 gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch. Die Initiantinnen und Initianten fordern mit ihrem Begehren, dass das Stimmrechtsalter in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten neu auf 16 Jahre gesenkt wird. Die Verfassungsinitiative will so die 16- und 17-Jährigen frühzeitig in den politischen Prozess einbeziehen und ihnen ermöglichen, die Politik aktiv mitzugestalten. Sie sollen nicht nur über Sachgeschäfte des Kantons und der Gemeinde abstimmen können, sondern auch das aktive Wahlrecht ausüben, sprich Personen in kantonale oder kommunale Ämter wählen dürfen. Ausgeschlossen vom Stimmrecht 16 soll das passive Wahlrecht sein. Das bedeutet, die 16- und 17-Jährigen wären nicht in politische Ämter von Kanton und Gemeinde wählbar; dafür soll nach wie vor das Stimmrechtsalter 18 gelten.

Argumente für und gegen das «Stimmrechtsalter 16»

Pro	Contra
<p>> <u>Mehr Demokratie</u>: Das Stimmrecht ist ein demokratisches Grundrecht. Durch Partizipation und Zustimmung der Bevölkerung werden politische Beschlüsse legitimiert.</p>	<p>> <u>Ausgebaute Demokratie besteht</u>: In jeder Demokratie ist ein Teil der Einwohner/innen im Parlament vertreten, ohne an den Urnengängen ein Mitspracherecht zu haben.</p>
<p>> Die Senkung des Stimmrechtsalters könnte die <u>Anerkennung der staatlichen Institutionen</u> unter Jugendlichen fördern, weil sie diese mitgestalten könnten.</p> <p>> Das Stimmrechtsalter 16 könnte die demografisch bedingte zunehmende <u>Überalterung</u> der Stimmberechtigten etwas <u>mildern</u>.</p>	<p>> Vor dem 18. Altersjahr haben die Jugendlichen noch <u>nicht alle Rechte und Pflichten</u>. Das Gesetz schützt sie vor ihrem eigenen Handeln (zivilrechtlich handlungsfähig sind sie erst mit 18 Jahren, strafrechtlich dem Jugendstrafrecht für allfälliges Fehlverhalten unterstellt).</p>

<p>> Wer von staatlichen Regelungen betroffen und zur Diskussion und Entscheidung darüber fähig ist, soll mitreden und abstimmen können. <u>Jugendliche</u> ab 16 Jahren <u>haben</u> diese <u>Fähigkeit</u>.</p> <p>> <u>Intellektuelle und soziale Fähigkeiten vorhanden</u>: 16-Jährigen ist aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklungsstufe die Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen.</p> <p>> Evangelisch-reformierte <u>Kirche</u> BL und Römisch-katholische Landeskirche BL kennen das <u>Stimm- und Wahlrechtsalter 16</u>.</p>	<p>> <u>Interesse und teilweise Reife fehlt</u>: Vielen 16-/17-Jährigen fehlt das Interesse an der Politik. Der Stimmbeteiligungsrückgang wird die Legitimation von Abstimmungen untergraben.</p> <p>> Jugendliche verfügen noch nicht über <u>politische Kompetenz</u>. Es mangelt ihnen am politischen Basiswissen. Sie haben sich noch wenig mit Parteiprogrammen und dem politischen System vertraut gemacht.</p> <p>> Teils fehlt Jugendlichen das nötige Ausmass an <u>Einsicht und Verantwortungsbewusstsein</u>, das die Senkung des Stimmrechtsalters rechtfertigen würde.</p>
<p>> Frühe Anerkennung als vollwertige Staatsbürgerin und vollwertiger Staatsbürger führt zu <u>höherer Identifikation</u> mit der Demokratie und stärkerer Teilnahme am politischen Leben.</p>	<p>> <u>Recht bedeutet Pflicht</u>: Das Stimmrecht umfasst auch die (moralische) Pflicht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen; diese Belastung soll man den Jugendlichen nicht zumuten.</p>
<p>> Jugendliche tragen als Erwachsene die <u>Konsequenzen von Entscheidungen</u>, an denen sie nicht teilhaben konnten.</p>	<p>> Es ist <u>nicht einleuchtend</u>, dass 16-Jährige an der Urne über das Budget der Gemeinde abstimmen dürfen, ohne voll über das eigene Budget verfügen zu können.</p>

Stellungnahme des Komitees

Demokratie heisst, dass alle als Gleichberechtigte eine Stimme haben – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung, Beruf, Alter oder Denkweise. Alle Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind, sollen mitentscheiden können. Von diesem demokratischen Grundsatz sind wir heute im Kanton Basel-Landschaft leider noch weit entfernt.

Die Initiative für ein Stimmrecht mit 16 Jahren möchte dies ändern. Sie verlangt das aktive Stimm- und Wahlrecht für junge Menschen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Ja zum Stimmrecht 16!

... weil die Geschichte uns recht gibt!

Die Demokratie, wie wir sie heute kennen, ist das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses. Der Kreis der Stimm- und Wahlberechtigten wurde in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft stets Schritt für Schritt ausgeweitet.

Heute scheint es selbstverständlich, dass niemand wegen der finanziellen Lage, des Geschlechts, des Glaubens oder des Berufs aus der Demokratie ausgeschlossen wird. Doch dies war nicht immer der Fall. Eine der bekanntesten und wichtigsten demokratischen Errungenschaften war die Einführung des Frauenstimmrechts, dessen 50-jähriges Jubiläum wir dieses Jahr im Kanton Basel-Landschaft feiern. Aber dieser Prozess ist noch nicht zu Ende, die Entwicklungen müssen weitergehen. Hier setzt das Stimmrecht 16 an. Denn der Ausschluss von jungen Menschen ist eine weitere willkürliche Diskriminierung, die wir abschaffen müssen.

... weil die bisherigen Erfahrungen positiv sind!

Verschiedene Länder, unter anderem auch Österreich, haben das Stimmrechtsalter 16 bereits eingeführt. Im Kanton Glarus, dem einzigen Kanton, der ein Stimmrecht ab 16 Jahren kennt, beobachten wir heute die höchste Zustimmungsrates in der Bevölkerung.

Dies lässt darauf schliessen, dass die Erfahrungen mit dem Stimmrechtsalter 16 durchwegs positiv sind.

Politisches Interesse und Wissen hat nichts mit dem Alter zu tun. Uninformierte Entscheidungen und fehlendes Interesse kommen in allen Altersklassen vor. Die Stimmbeteiligung ist leider in allen Altersklassen tief, doch genauso wie bei älteren Bürgerinnen und Bürgern sollte auch bei jungen Menschen gelten, dass alle, die wollen, auch mitbestimmen dürfen.

Damit junge Menschen sich für Politik interessieren und engagieren, müssen wir ihnen die Möglichkeit geben mitzugestalten. Dies sehen wir in Österreich, wo das Interesse der unter 18-Jährigen mit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 massiv gestiegen ist.

Im Rahmen des 11. Schuljahrs lernen junge Menschen das politische System der Schweiz vertieft kennen. Die Gewährung des Stimmrechts mit 16 Jahren schliesst nahtlos an diese wichtige Erfahrung an und ermöglicht es den jungen Menschen, das Gelernte direkt anzuwenden. Die Wichtigkeit der frühen Einbindung in unser politisches System wird erneut deutlich, wenn wir die Erfahrungen aus Österreich betrachten. Dort zeigen die 16-jährigen Erstwählerinnen und Erstwähler eine deutlich höhere Stimmbeteiligung als ihre 18-jährigen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

... weil die Zukunft uns allen gehört!

16- und 17-Jährige sind von politischen Entscheidungen genauso betroffen wie alle anderen Menschen, die hier leben, und dürfen nicht vom demokratischen Prozess ausgeschlossen werden. Jungen Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, die Welt von morgen mitzugestalten, denn von vielen Entscheidungen sind sie in besonderem Masse betroffen. So werden heute etwa im Umweltbereich wichtige Weichen gestellt, deren Auswirkungen insbesondere junge Menschen und zukünftige Generationen spüren werden.

Wir wollen eine Demokratie, in der alle Generationen vertreten sind!

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat lehnt die Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» insbesondere aus den folgenden Überlegungen ab:

Fehlende gesellschaftliche Akzeptanz

Der Regierungsrat hält zum heutigen Zeitpunkt die Einführung des Stimmrechtsalters 16 in unserem Kanton für nicht angezeigt. Sowohl in den Parlamenten von Bund und Kantonen als auch in der Schweizer Bevölkerung besteht eine grosse Skepsis gegenüber einer Senkung des Stimmrechtsalters unter das Mündigkeitsalter. Diese Skepsis ist auch in der Altersgruppe zu finden, die neu an politischen Entscheidungen beteiligt werden soll. Angesichts der – mit Ausnahme des Kantons Glarus – durchwegs ablehnenden Haltung der Kantone, die sich teils schon mehrfach mit dem Stimmrechtsalter 16 befassten, scheint die Zeit nicht reif dafür.

Einheit der Bürgerrechte

Unser Kanton kennt bislang das Prinzip der Einheit der Bürgerrechte. Dieses schliesst auch ein einheitliches Stimmrechtsalter für Abstimmungs- und Wahlvorlagen aller drei Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund) ein. Für den Regierungsrat ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum für die Stimmberechtigung zu kantonalen und kommunalen Vorlagen eine andere Altersanforderung gelten soll als zu Bundesvorlagen. Ebenso wenig warum das Stimmrecht 16 einzig für das aktive Wahlrecht (Personen in öffentliche Ämter wählen), nicht aber für das passive Wahlrecht (selbst in öffentliche Ämter gewählt werden) gelten soll. Die Gewährung von politischen Rechten setzt ein Interesse an gesellschaftlichen Fragen und Kenntnisse der politischen Gegebenheiten voraus. Diese Voraussetzung ist entweder erfüllt oder nicht, und zwar gleichermassen für alle Staatsebenen und für alle politischen Rechte.

Laufende Abklärungen auf Bundesebene

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Lösung anzustreben, welche die Einheit der Bürgerrechte gewährleistet, was wiederum eine Änderung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene voraussetzt. Der Bundesrat stellte aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses einen Bericht in Aussicht, der

sich insbesondere auch mit der Herabsetzung des Stimmrechtsalters befassen wird. Sollte sich auf Bundesebene das Stimmrechtsalter 16 als geeignet erweisen, wäre das Thema auch auf Kantonsebene erneut zu prüfen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene eine Signalwirkung für die Kantone hätte.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der formulierten Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016 am 14. September 2017 mit 47 Ja- zu 26 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung entsprochen.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht mit 16» vom 8. September 2016 abzulehnen.



Initiativtext

«Stimmrecht mit 16»

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren auf Änderung der Kantonsverfassung:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 wird das Wort «18.» durch das Wort «16.» ersetzt.

§ 22 Absatz 1 Buchstabe b. erhält folgenden Wortlaut:

Stimmberechtigte haben das Recht:

b. Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen;

§ 22 Absatz 1 Buchstabe c. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Stimmberechtigte haben das Recht:

c. in öffentliche Ämter gewählt zu werden, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

In § 22 Absatz 1 wird der bisherige Buchstabe c. neu zu Buchstabe d.

Gleichzeitig wird das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 Buchstabe a. wird das Wort «18.» durch das Wort «16.» ersetzt.

II.

Wenn auch die Initiative «Stimmrecht für Niedergelassene» angenommen wird, dann lautet der neue § 22 Absatz 1 Buchstabe c. wie folgt:

Stimmberechtigte haben das Recht:

c. in öffentliche Ämter gewählt zu werden, wenn sie das Schweizerbürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

und im Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 lautet

§ 3 Absatz 4 Buchstabe a. über das Stimmregister wie folgt:

In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:

a. alle Schweizer und Schweizerinnen und andere Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, etc.

III.

Die angenommenen Änderungen werden am Tage nach der Publikation der Gewährleistung des Bundes wirksam.

5

Formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 8. September 2016

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 5)

Wollen Sie die Initiative **«Stimmrecht für Niedergelassene»** vom 8. September 2016 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der Initiative am 14. September 2017 entsprechend mit 53 Ja- zu 28 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen entsprochen.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 8. September 2016 abzulehnen

Das Wichtigste in Kürze

Die Initiative

Die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» wurde mit 1'912 gültigen Unterschriften von den JungsozialistInnen Basel-Land (Juso) und dem Jungen Grünen Bündnis Nordwest eingereicht.

Das Volksbegehren fordert das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft.

Bei einer Annahme der Initiative sollen sich die in unserem Kanton niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer an kantonalen und kommunalen Sachabstimmungen beteiligen können. Ebenfalls vorgesehen ist die Beteiligung an Wahlen wie zum Beispiel die Wahl des Landrats, des Regierungsrats oder des Gemeinderats. Ausgeschlossen ist das sogenannte passive Wahlrecht, das heisst die Möglichkeit, dass sich Ausländerinnen und Ausländer in öffentliche Ämter von Kanton und Gemeinde wählen lassen können.

Haltung von Landrat und Regierungsrat

Der Landrat und der Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Für die Initianten ist die politische Mitbestimmung von Ausländerinnen und Ausländern ein demokratisches Grundrecht; auch diese würden Steuern und Sozialabgaben bezahlen und ihre Kinder in die Schule schicken usw. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich einbürgern lassen kann, wer sich an den demokratischen Entscheidungen beteiligen und das Stimm- und Wahlrecht erlangen will. Der letzte Integrationsschritt von der Niederlassungsbewilligung zum Schweizer Bürgerrecht ist nicht mehr allzu gross. Im Rahmen der Einbürgerung wird auch geprüft, ob jemand Deutschkenntnisse hat sowie gesellschaftlich integriert und mit dem politischen System der Schweiz vertraut ist. Wird das Stimm- und Wahlrecht im Voraus erteilt, steht die Balance von Rechten und Pflichten (zum Beispiel Militärdienstpflicht) nicht mehr im Einklang.

Die Vorlage im Detail

Ziel der Verfassungsinitiative

Die Initiantinnen und Initianten fordern, dass Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung über dieselben politischen Rechte verfügen wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die politische Gleichstellung mit Schweizerinnen und Schweizern soll für kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen gelten. Ausgeschlossen bleiben soll die Wählbarkeit von Ausländerinnen und Ausländern in öffentliche Ämter von Kanton und Gemeinden.

Argumente für und gegen das «Stimmrecht für Niedergelassene»

Pro	Contra
<p>Das Stimmrecht ist ein demokratisches Grundrecht. Erst durch Partizipation und Zustimmung der Bevölkerung inklusive der Ausländerinnen und Ausländer werden politische Beschlüsse legitimiert.</p>	<p>Die Einbürgerung verleiht auch das Stimmrecht. Dort wird die Integration geprüft. Nur wer integriert ist, soll mitbestimmen.</p> <p>Politische Arbeit kann auch vor einer Einbürgerung geleistet werden (Petitionen, Mitarbeit in Parteien usw.).</p>
<p>Die Partizipation der Ausländerinnen und Ausländer wirkt integrierend. Mit der Möglichkeit der Mitgestaltung kommt automatisch das Pflichtgefühl, Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>Das Ausländerstimmrecht ist ein Zeichen, dass Ausländerinnen und Ausländer als Teil der Gesellschaft gesehen werden.</p>	<p>Aushöhlung des Bürgerrechts: Bereits heute verzichten männliche Ausländer auf die Einbürgerung, da sie sonst militärdienstpflichtig würden.</p> <p>Wird das Stimmrecht im Voraus erteilt, bringt eine Einbürgerung kaum mehr Vorteile. Das mit der Einbürgerung verbundene Integrationsgefühl tritt nicht mehr ein, wenn sich die Ausländerinnen und Ausländer nur noch bis zur Stufe Niederlassungsbewilligung integrieren.</p>

<p>Wer eine Niederlassungsbewilligung hat, ist mit dem Kanton verbunden, weil er schon einige Jahre hier wohnt.</p> <p>Eine Einbürgerung ist oft keine Möglichkeit, da ausländische Staaten teilweise keine Doppelbürgerschaft akzeptieren. Für Staaten mit Visumpflicht wäre die Folge, dass die Eingebürgerten als «Nur-Schweizer» nur noch mit Visum in das Ursprungsland zurückreisen könnten.</p>	<p>Ein Aufenthalt von einigen Jahren bedeutet nicht automatisch eine Verbundenheit. Die Einbürgerung ist der letzte Schritt der Integration und verleiht das Stimmrecht.</p> <p>Teilweise sind auch nach 5–10 Jahren Aufenthalt die Deutschkenntnisse und Kenntnisse der hiesigen Politik kaum vorhanden. Dies macht anfällig für Beeinflussung und abhängig vom Informierenden.</p>
--	--

Andere Kantone

Ein Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Kantonsebene kennen die Kantone Jura und Neuenburg. Auf Kantonsebene ist das passive Wahlrecht ausgeschlossen. Auf Gemeindeebene gilt das Ausländerstimmrecht nebst den beiden erwähnten Kantonen auch in den Kantonen Waadt, Genf und Freiburg. Auf freiwilliger Basis dürfen die Gemeinden in den Kantonen Graubünden, Appenzell-Ausserrhodon und Basel-Stadt das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer vorsehen. Im Kanton Basel-Stadt machte keine Gemeinde davon Gebrauch, in Appenzell-Ausserrhodon und Graubünden nutzten rund 10 bis 20 Prozent der Gemeinden diese Möglichkeit. Der Kreis der stimmberechtigten Ausländerinnen und Ausländer ist in den oben erwähnten Kantonen unterschiedlich festgelegt (notwendiger Bewilligungstyp, minimale Aufenthaltsdauer).

In den letzten Jahren gab es in weiteren Kantonen verschiedene Abstimmungen über die Einführung eines Ausländerstimmrechts, die aber vom Stimmvolk verworfen wurden.

Statistik

Im Kanton Basel-Landschaft wohnen rund 62'000 Ausländerinnen und Ausländer. Davon besitzen rund 45'000 eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), wovon rund 36'000 im stimmberechtigten Alter sind. Bei einer gleichzeitigen Annahme der Initiative «Stimmrecht mit 16» würde sich die Zahl noch leicht erhöhen, weil auch die 16- und 17-jährigen Ausländerinnen und Ausländer abstimmen und wählen könnten.

Stellungnahme des Komitees

In einer Demokratie sollen alle Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind, mitbestimmen. Davon sind wir heute im Kanton Basel-Landschaft noch weit entfernt.

15% der Baselbieter Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer, die dauerhaft in unserem Kanton leben und eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) besitzen. Diese Menschen leben und arbeiten hier und haben ihre Ausbildung hier genossen. Sie sind als unsere Nachbarn, Mitschülerinnen, Freunde und Arbeitskollegen Teil unserer Gesellschaft – trotzdem werden sie aus der Politik ausgeschlossen.

Die Initiative für ein Stimmrecht für Niedergelassene will dies ändern!

Das Volksbegehren verlangt das passive Stimm- und Wahlrecht für Menschen mit einer Niederlassungsbewilligung. Politische Entscheidungen sollten gemeinsam von allen Menschen getroffen werden, die von ihren Auswirkungen betroffen sind.

Deshalb ist klar: Wer hier lebt, soll hier mitbestimmen dürfen!

Ja zum Stimmrecht für Niedergelassene!

... weil die Geschichte uns recht gibt!

Seit dem Inkrafttreten der ersten Bundesverfassung 1848 gilt die Schweiz als moderne Demokratie. Vom politischen System, wie wir es heute kennen, war die damalige Demokratie jedoch weit entfernt. So macht ein Rückblick in die Geschichte des politischen Systems der Schweiz und des Kantons Basel-Landschaft vor allem eines deutlich: Die Demokratie hat sich stets weiterentwickelt:

Das demokratische Grundprinzip, wonach alle Menschen von Natur aus die gleichen Rechte haben, wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in vielen Bereichen massiv verletzt.

Nach und nach aber fielen die willkürlichen Regeln, die Menschen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage, ihrer Religion, ihres Berufs oder ihres Geschlechts von der demokratischen Mitbestimmung ausschlossen. Heute, 50 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Basel-Landschaft, ist die Zeit reif für den nächsten Schritt.

Denn der Ausschluss von Niedergelassenen stellt eine weitere, willkürliche Diskriminierung dar, die nicht zu rechtfertigen ist.

... weil wir keine Politik auf dem Buckel anderer Menschen wollen!

Die Politik ist grundsätzlich allen Mitgliedern unserer Gesellschaft verpflichtet. Der Ausschluss eines Teils der Bevölkerung führt dazu, dass gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter lediglich Politik zugunsten ihrer potenziellen Wählerinnen und Wähler betreiben und nicht zum Wohlergehen aller Menschen. So entsteht die Gefahr, dass Politik auf Kosten von Ausländerinnen und Ausländern betrieben wird und diese als Sündenböcke für andere Probleme missbraucht werden.

... weil die Demokratie gestärkt wird!

Neben den zahlreichen Menschen, die nicht abstimmen und wählen dürfen, gibt es leider auch viele Bürgerinnen und Bürger, die dem Abstimmungslokal freiwillig fernbleiben. Die durchschnittliche Stimmbeteiligung bei Abstimmungen liegt deutlich unter 50% und bei Wahlen meist sogar noch tiefer. So lag etwa die Wahlbeteiligung bei den Landratswahlen 2015 bei lediglich 34%. Die Folge sind Volksentscheide, zu denen nur ein geringer Teil aller Menschen, die hier leben, ihre Zustimmung gegeben hat. Mit der Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf Niedergelassene erhöhen wir die Anzahl der Menschen, die an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können. Eine höhere Anzahl von Menschen, die sich am demokratischen Prozess beteiligen, eröffnet eine grössere Vielfalt an Perspektiven und Argumenten und stärkt damit unsere Demokratie.

... weil in einer Demokratie alle Menschen mitbestimmen sollen, die von einer Entscheidung betroffen sind!

Von den politischen Entscheiden, die wir an der Urne treffen, sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft betroffen. Deshalb sollen auch alle mitentscheiden können. Dieses Erkenntnis scheint sich auch in anderen Schweizer Kantonen zunehmend durchzusetzen. So kennen die Kantone Neuenburg und Jura bereits ein Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer. Weitere Kantone haben die Regelung auf Gemeindeebene eingeführt.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung.

Bewährtes System von Rechten und Pflichten

Heute besteht in der Schweiz – wie in anderen Ländern auch – ein klares und nachvollziehbares System von Rechten und Pflichten. Wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, hat einerseits gegenüber dem Staat die vollen Pflichten (Militärdienst usw.) zu erfüllen und kann andererseits ohne Einschränkung alle Rechte ausüben. Mit Ausnahme der Doppelbürgerinnen und Doppelbürger hat eine Schweizerin oder ein Schweizer keine Rechte, Vorteile oder Pflichten in anderen Staaten.

Ausländerinnen und Ausländer haben je nach Herkunftsland Rechte und Pflichten gegenüber diesem. Teilweise können sie direkt oder über die Botschaft an Wahlen im Herkunftsland teilnehmen. In der Regel haben sie die Möglichkeit, den Wohnsitz in dieses Land zurückzulegen (zum Beispiel nach Beendigung eines temporären Arbeitsprojekts). Einige Länder auferlegen ihren Bürgerinnen und Bürgern Pflichten, auch wenn sie in der Schweiz wohnen (Rückzahlung von Stipendien, Steuerpflicht, Militärdienstregistrierung, Freikaufaufgaben für Nichtleistung des Militärdiensts im Herkunftsland).

Einbürgerung verleiht Stimm- und Wahlrecht

Ausländerinnen und Ausländer haben die Möglichkeit, Schweizerin oder Schweizer zu werden und dadurch das volle Stimm- und Wahlrecht zu erhalten. Im Einbürgerungsverfahren wird geprüft, ob jemand integriert und mit dem politischen System vertraut ist. Dieses schrittweise System hat sich bewährt. Wird das Stimm-/Wahlrecht voraussetzungslos erteilt, verliert die Einbürgerung ihren Reiz.

Keine Spaltung der Bürgerrechte

Die Initiative sieht eine Spaltung der Bürgerrechte vor. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb jemand das aktive Wahlrecht (Recht, jemanden zu wählen) haben soll, aber nicht das passive Wahlrecht (Recht, gewählt zu werden). Auch eine Spaltung zwischen den Bundesabstimmungen, wo das Schweizer Bürgerrecht vorausgesetzt ist, und den kantonalen Abstimmungen, bei

denen nach Annahme der Initiative auch Ausländerinnen und Ausländer abstimmen könnten, weicht vom Prinzip der Einheit der Bürgerrechte ab.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der formulierten Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 8. September 2016 am 14. September 2017 mit 53 Ja- zu 28 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen entsprochen.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Stimmrecht für Niedergelassene» vom 8. September 2016 abzulehnen.



Initiativtext

«Stimmrecht für Niedergelassene»

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren auf Änderung der Kantonsverfassung:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 werden nach dem Wort «Schweizerbürgerrecht» die Wörter «oder die Niederlassungsbewilligung» eingefügt.

§ 22 Absatz 1 Buchstabe b. erhält folgenden Wortlaut:

Stimmberechtigte haben das Recht:

b. Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen;

§ 22 Absatz 1 Buchstabe c. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Stimmberechtigte haben das Recht:

c. in öffentliche Ämter gewählt zu werden, wenn sie das Schweizerbürgerrecht besitzen;

In § 22 Absatz 1 wird der bisherige Buchstabe c. neu zu Buchstabe d.

§ 23 Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung, wer das Schweizerbürgerrecht nicht besitzt, erwirbt mit der Niederlassungsbewilligung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde.

Gleichzeitig wird das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 Buchstabe a. werden nach dem Wort «Schweizerinnen» die Wörter «und andere Personen mit einer Niederlassungsbewilligung» eingefügt.

II.

Wenn auch die Initiative «Stimmrecht mit 16» angenommen wird, dann lautet der neue § 22 Absatz 1 Buchstabe c. wie folgt:

Stimmberechtigte haben das Recht:

c. in öffentliche Ämter gewählt zu werden, wenn sie das Schweizerbürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;

und im Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 lautet § 3 Absatz 4 Buchstabe a. über das Stimmregister wie folgt:

4 In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:

a. alle Schweizer und Schweizerinnen und andere Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, etc.

III.

Die angenommenen Änderungen werden am Tage nach der Publikation der Gewährleistung des Bundes wirksam.

6

Formulierte Gesetzesinitiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» (Fairness-Initiative) vom 3. November 2016

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 6)

Wollen Sie die Initiative **«Faire Kompensation der EL-Entlastung» (Fairness-Initiative)** vom 3. November 2016 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der Initiative mit 47 Ja- zu 29 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen entsprochen.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» (Fairness-Initiative) vom 3. November 2016 abzulehnen.

Das Wichtigste in Kürze

Initiativbegehren

Die Initiative für eine «faire Kompensation der EL-Entlastung» verlangt, dass der Kanton den Einwohnergemeinden zur Kompensation der Kantonsentlastung durch die kommunale Pflegefinanzierung zusätzlich zu den bereits geleisteten 15 Millionen Franken nochmals 30 Millionen Franken ausrichtet.

Hintergrund

Hintergrund dieser Forderung ist die im Jahr 2011 eingeführte neue Pflegefinanzierung. Im Kanton Basel-Landschaft bezahlen seither die Gemeinden die von den Krankenkassen sowie von den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen nicht getragenen restlichen Pflegekosten. Dadurch wurden die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen finanziell entlastet. Dies führte auch zu einer Entlastung bei den Ergänzungsleistungen (EL). Gemäss dem damaligen Verteilschlüssel entfielen 68 Prozent der Entlastung auf den Kanton. Der Regierungsrat war bereit, die Finanzierung der Ergänzungsleistungen dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden von der Entlastung durch die Pflegefinanzierung profitieren. Daher hat er in der Landratsvorlage «Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen» die Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen vorgeschlagen. Der Landrat hat am 28. Januar 2016 die vorgeschlagene Neuaufteilung beschlossen und den Gemeinden für die Entlastung des Kantons bei den Ergänzungsleistungen durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 *einmalig und abschliessend* 15 Millionen Franken zugesprochen.

Standpunkt von Regierungsrat und Landrat

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» abzulehnen.

Die Vorlage im Detail

Initiativforderung

78 Einwohnergemeinden verlangen mit ihrer Initiative, dass der Kanton den Einwohnergemeinden spätestens im Jahr 2020 insgesamt 45 Millionen Franken bezahlt. Begründet wird diese Forderung damit, dass der Kanton in den Jahren 2011 bis 2015 bei den Ergänzungsleistungen wegen der kommunalen Pflegefinanzierung um 45 Millionen Franken entlastet worden sei. An die insgesamt geforderten 45 Millionen Franken soll die bereits geleistete Zahlung von 15 Millionen Franken angerechnet werden. Es werden somit zusätzliche 30 Millionen Franken vom Kanton gefordert.

Neue Pflegefinanzierung per 2011

Im Jahr 2011 trat die neue Pflegefinanzierung auf Bundesebene in Kraft. Die Kantone wurden verpflichtet, die Restfinanzierung für die Pflege zu regeln. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für den Aufgabenbereich Alter zuständig. Daher wurde die Restfinanzierung für die Pflege an die Gemeinden übertragen. Mit der neuen Pflegefinanzierung wurden die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen finanziell entlastet. Und weil die Mehrheit aller Pflegeheimbewohnenden Ergänzungsleistungen bezieht, führte die Entlastung dieser Personen auch zu einer Entlastung bei den Ergänzungsleistungen. Gemäss dem damaligen Verteilschlüssel wurden die Ergänzungsleistungen zu 32 Prozent von den Gemeinden und zu 68 Prozent vom Kanton getragen. Demzufolge entfielen 32 Prozent der Entlastung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung auf die Gemeinden und 68 Prozent auf den Kanton. Die Gemeinden fordern, dass ihnen die Entlastung des Kantons vergütet wird. Sie beziffern diese Entlastung auf 45 Millionen Franken für die Jahre 2011 bis 2015.

Neuaufteilung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen

Für den Regierungsrat war es wichtig, diese Problematik grundsätzlich zu lösen: Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen sollte dahingehend umgestellt werden, dass die Gemeinden direkt von der Entlastung infolge der Pflegefinanzierung profitieren. Dies wird erreicht, indem die Gemeinden für die altersbedingten Ergänzungsleistungen und der Kanton für die invaliditätsbedingten Ergänzungsleistungen aufkommen. Am 1. September 2015

hat der Regierungsrat daher die Vorlage «Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen» (2015-329) an den Landrat überwiesen. Der Landrat hat am 28. Januar 2016 die vorgeschlagene Neuaufteilung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen beschlossen: Seit dem Jahr 2016 bezahlen die Gemeinden die altersbedingten Ergänzungsleistungen. Somit profitieren seither fast ausschliesslich die Gemeinden von der Entlastung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung.

Kompensationszahlung von 15 Mio. Franken

Die Gemeinden hatten schon bei der Diskussion um die Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen 45 Mio. Franken für die Jahre 2011 bis 2015 gefordert. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, keine Zahlung an die Gemeinden zu leisten. Der Landrat war aber bereit, den Gemeinden entgegenzukommen. Er hat folglich am 28. Januar 2016 zusammen mit der Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen mit 71 zu 12 Stimmen die *einmalige und abschliessende* Zahlung von 15 Mio. Franken an die Gemeinden beschlossen.

Stellungnahme der 78 Initiativgemeinden: Ja zur Fairness-Initiative (Formulierte Gesetzesinitiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» vom 3. November 2016)

78 Gemeinden fordern, dass der Kanton Wort hält und die 30 Mio. Franken zurückzahlt, die den Gemeinden zustehen.

Im Kanton BL bestand bis Ende 2015 die Regelung, dass der Kanton 2/3 und die Gemeinden 1/3 der Kosten für die Ergänzungsleistungen (EL) tragen.

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung im Jahre 2011 wurde den Gemeinden zusätzlich zu diesem Beitrag an die EL die Entrichtung eines Gemeindebeitrags für die Pflege ihrer Einwohner/innen in Pflegeheimen auferlegt. Diese neuen Gemeindebeiträge führten zu einer Entlastung der EL. Davon profitierte der Kanton zu 2/3 und die Gemeinden zu 1/3. Die neuen Lasten trugen die Gemeinden jedoch zu 100% und sie zahlten so über Jahre auch noch den Anteil des Kantons.

Gemeinden 5 Jahre lang teilweise doppelt belastet

Dies hat auch der Kanton erkannt: In der Landratsvorlage zur «Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung (2010-293)» wurde festgestellt, dass die Gemeinden Mehrkosten infolge der neuen Pflegefinanzierung zu tragen haben und gleichzeitig die Ergänzungsleistungen entlastet würden; die kantonale Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) wurde daher beauftragt, die Forderung der Gemeinden nach Ausgleich zu behandeln. In dieser Kommission haben Vertretungen des Kantons und der Gemeinden Einsitz.

Ausgleichsforderungen der Gemeinden gerechtfertigt

Die Forderungen der Gemeinden wurden als gerechtfertigt erachtet. In der Kommission wurde ausgehandelt, dass die Gemeinden für die Jahre 2011-2014 eine Rückerstattung von CHF 30 Mio. erhalten sollten.

Auch der Budgetbrief des Statistischen Amtes vom 26. August 2014 sah diese Zahlungen vor und forderte die Gemeinden auf, entsprechende Erträge zu budgetieren: *«Zudem sieht die erwähnte Vorlage vor, dass der Kanton*

den Gemeinden für die in den Jahren 2011 bis 2014 beim Kanton entstandene EL-Entlastung infolge der Pflegefinanzierung durch die Gemeinden, eine Kompensation in der Höhe von insgesamt 30 Mio. Franken leistet. Diese 30 Mio. Franken sollen je hälftig im 2015 und im 2016 vergütet werden.»

Für das Jahr 2015 haben die Gemeinden und der Kanton eine weitere Ausgleichszahlung von CHF 15 Mio. berechnet.

Rückzahlung verschoben

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons hat der Regierungsrat in einem sogenannten «Letter of Intent» am 5. November 2015 gegenüber den Gemeinden «*bei gegebener Gesundheit der Kantonsfinanzen*» eine Kompensation «*der dem Kanton zugefallenen Entlastungswirkung bei den Ergänzungsleistungen infolge der Pflegefinanzierung*» in Aussicht gestellt.

Es stand also für beide Seiten fest, dass der Kanton den Gemeinden total CHF 45 Mio. leisten wird. Nur der Zeitpunkt für diese Zahlung war noch offen.

Vom Landrat gestrichen

Am 28. Januar 2016 beschloss der Landrat jedoch: «*Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahre 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.*» (Durch die Anpassung des EL- und des Finanzausgleichsgesetzes wurde das Gleichgewicht der EL-Zahlungen von Kanton und Gemeinden ab 2016 wiederhergestellt.)

Der Kanton hat auf Kosten der Gemeinden gespart und will diese Einsparungen trotz entsprechender Ankündigung nun nicht zurückzahlen.

Fairness: den Gemeinden zurückzahlen, was ihnen zusteht

Die von 78 Gemeinden (!) eingereichte Initiative bezweckt daher die Wiederherstellung der Fairness zwischen Kanton und Gemeinden: Für die beteiligten Gemeinden ist es zwingend notwendig, dass sie im partnerschaftlichen Verhältnis zum Kanton darauf bauen können, dass nicht der eine auf Kosten des anderen profitieren kann und dass Wort gehalten wird – selbst wenn sich die finanzielle Situation des Kantons vorübergehend ver-

schlechtert hat: An der gerechtfertigten Forderung der Gemeinden ändert sich dadurch nichts, und zudem wird durch diese ‚Einsparung‘ lediglich die Situation des Kantons und nicht auch die der Gemeinden berücksichtigt. In Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons kommen die Gemeinden dem Kanton entgegen: Die Zahlungen müssen nicht unmittelbar, sondern bis 2020 erfolgen.

www.fairness-initiative.ch

Stellungnahme des Regierungsrats

Kein Versprechen auf Zahlung von 45 Millionen Franken durch den Kanton

Die Gemeinden sagen, dass bei der Einführung der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 Versprechungen zur Zahlung des geforderten Betrags gemacht wurden. Dies ist nicht der Fall. Der Kanton hat lediglich versprochen, die Thematik vertieft zu prüfen. Dies ist geschehen. Auch hat der Kanton den geforderten Betrag nicht von den Gemeinden erhalten, sondern die Kantonsentlastung ist aufgrund von Wechselwirkungen entstanden. Solche Wechselwirkungen gibt es beispielsweise auch zwischen dem Bund und den Kantonen, ohne dass der Bund die Kantone dafür entschädigen würde.

Keine Geldverschiebung zwischen den Staatsebenen

Die Initiative verlangt eine Verschiebung von Geldern vom Kanton an die Gemeinden. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler profitieren nicht davon, da es sich sowohl beim «Gemeindesteuerzahler» als auch beim «Kantonssteuerzahler» um den gleichen Steuerzahler handelt. Die Initiative ist daher ohne nachhaltige Wirkung.

Gute Entwicklung der Gemeindefinanzen in den letzten Jahren

Die Gemeindefinanzen entwickelten sich in den letzten Jahren positiv. In der Jahresrechnung 2016 musste erstmals seit vielen Jahren keine Gemeinde mehr einen Bilanzfehlbetrag ausweisen. Auch ist das Eigenkapital der Gemeinden in den letzten Jahren angestiegen. Zudem besitzen viele Gemeinden grosse Neubewertungsreserven, die mit dem Rechnungsabschluss 2017 ins Eigenkapital überführt werden. Die Finanzen der allermeisten Gemeinden sind sehr gesund.

Kein Gegenvorschlag

Der Regierungsrat hat die Unterbreitung eines Gegenvorschlags geprüft. Er sieht sich aber an den Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 gebunden, den Gemeinden einmalig und abschliessend 15 Millionen Franken auszurichten. Aus diesem Grund verzichtete der Regierungsrat darauf, dem Landrat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative mit 47 Ja- zu 29 Nein-Stimmen entsprochen.

Landrat und Regierungsrat empfehlen, die Initiative «Faire Kompensation der EL-Entlastung» abzulehnen.

Weiterführende Links

www.bl.ch > Landrat/Parlament > Vorlagen, Vorstösse, Berichte > 2010-293, 2015-329, 2017-176

2010-293:

Landratsvorlage «Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung»

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschäftsliste/2010-juli-august-270-bis-295#2010-293>

2015-329:

Landratsvorlage «Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen»

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschäftsliste/2015-september-oktober-328-bis-386#2015-329>

2017-176:

Landratsvorlage «Formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) für eine faire Kompensation der EL-Entlastung»

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeftes/geschäftsliste/geschaeftes-des-landrats-mai-juni-2017#g2017-176>



Initiativtext

«Für eine faire Kompensation der EL-Entlastung» (Fairness-Initiative)

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichneten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (formulierte Initiative):

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen:

Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

1^{bis} Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss §§ 83 und 88 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÜCKTEN LIESBERG THE
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDE
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH
EN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LAN
BERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN B
EN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN D
SSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWING
NGEN PRATELLEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHE
BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLI
INGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE
N TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUT
SBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZ
FINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATELLEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
INGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRS
EN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
L THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
PTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATELLEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNING
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIE
LINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKE
NDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATELLEN ARBOLDSWIL H
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
GENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZ
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WA
NGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATELLEN ARB
RSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERK
JEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
EN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA
EN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGE
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-B
BERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE
ORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNER BUUS LUPSINGEN
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTIN
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI
EMMILDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITIN
LUH FÜRSTEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBER
EN FÜRSTEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRÜCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN
WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN AESCH GELTERKINDEN
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH

Impressum

Herausgegeben von der Landeskantlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 11. Dezember 2017

Auflage: 198 000 Exemplare

Weitere Informationen unter: www.bl.ch/Abstimmungen